

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1459/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.01.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.02.2020	öffentlich

Kita-Reform 2020 / allgemeine Informationen

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2019 eine umfassende Reform der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen. Das „Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen“ vom 12.12.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2019 bekannt gemacht worden.

Zur Ergänzung und zur Aufklärung wurde vom SHGT mit -info-intern Nr. 23/20 eine überarbeitete Fassung der Handreichung zur Kita-Reform zur Verfügung gestellt, siehe Anlage. Außerdem hat der Minister Dr. Garg mit Schreiben vom 17.01.2020 ebenfalls die Bürgermeister entsprechend informiert, siehe Anlage.

Auf Kreisebene gibt es eine Kita-AG der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zum letzten AG-Treffen im Januar 2020 wurden auch Vertreter aus dem Sozialministerium eingeladen. Mit der ebenfalls als Anlage beigefügten Präsentation wurden die Eckpunkte der Reform dargestellt und erläutert.

Die Wesentlichen Punkte sind hier noch mal kurz stichwortartig dargestellt:

- Entlastung und Stärkung der Eltern (Deckelung der Elternbeiträge, Verbesserung der Wahlmöglichkeiten über die Gemeindegrenzen hinweg)
- Verbesserung der Qualität (Erhöhung Fachkraft-Kind-Schlüssel, Reduzierung der Gruppengröße im Elementarbereich, Verankerung von Leitungsfreistellungen und Verfügungszeiten)
- Entlastung der Kommunen (Erhöhung des Landesanteils an der Gesamtfinanzierung, Beteiligung durch verlässlichen Finanzierungsanteil, keine zusätzli-

chen Finanzierungsrichtlinien)

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

- Umstellung erfolgt in zwei Schritten (Übergang von Defizit- auf Pauschalfinanzierung bis 31.12.2024, ab 2025 Pauschalfinanzierung, Evaluation während der Übergangsphase)
- Land und Wohnortgemeinden zahlen pro betreutem Kind in Kita oder Kindertagespflege festgelegten Betrag an den Kreis (Basis ist das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell =SQKM)
- Eltern zahlen gedeckelten Elternbeitrag (Formel: wöchentliche Betreuungszeit x 5,66 Euro für Kinder ab 3 Jahren bzw. 7,21 Euro für Kinder unter 3 Jahren / eine einheitliche Gebührentabelle vom Land wird noch erwartet)
- Landeseinheitliche Sozialermäßigung
- Ausgleich für strukturelle Nachteile ab 2025 vorgesehen (Definitionen bleiben noch abzuwarten)
- Neue Gruppengrößen

Wie geht es weiter, was ist zu tun?

- Anpassung der Betreuungszeiten / Abstimmungen mit dem Träger

Das neue Gesetz sieht keine Früh- und Spätdienste mehr vor. Dafür gibt es zwar mögliche Randbetreuungszeiten, diese werden aber zukünftig nur pro Kind gefördert. Sollte nur eine kleine Anzahl einen Bedarf an der Randzeit haben, wird nur für diese Kinderzahl eine Förderung durch das Land erfolgen, obwohl der Personalschlüssel weiter besteht. Die größeren Träger haben bereits ermittelt, dass dies wirtschaftlich nur bei einer Nachfrage ab 16 Kindern tragbar wäre. Hier ist zu überlegen, ob die Randzeiten vermehrt in die Gruppenbetreuungszeit übergeben, dann erfolgt eine finanzielle Förderung der Gruppen und es besteht kein finanzielles Risiko für den Träger.

- Die Anpassung der Finanzierungsverträge auf die Fördervoraussetzungen und Festlegung der vertraglichen Laufzeit bis 31.12.2024.

Es sollten bis Ende Februar 2020 noch Empfehlungen und Textbausteine, erarbeitet durch eine AG auf Landesebene, zur Verfügung gestellt werden. Auf Amtsebene ist vorgesehen, die neuen Verträge in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vor der Sommerpause zu beschließen.

- Die Träger müssen bei der Evaluation unterstützen

Darstellung der Betriebskosten unter gesonderter Ausweisung der Kosten, die die Standards „überschreiten“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist der vorgesehene Zeitplan sehr knapp, da die Empfehlungen und Verordnungen zum Gesetz noch nicht vorliegen. Es wird dennoch versucht, dass die neuen Finanzierungsverträge rechtzeitig angepasst sind und entsprechend beschlossen werden können.

Alternativ muss zunächst eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Träger unterzeichnet werden, dass die Fördervoraussetzungen ab August 2020 berücksichtigt werden.

Für die Proberechnungen zur Auswirkungen der Kita-Reform liegt seit Ende Januar 2020 ein überarbeitetes Berechnungstool zur Verfügung. Die Berechnungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Hinweis: Zur weiteren Information über die Kita-Reform wird das Ministerium noch 5 Regionalkonferenzen anbieten. Die Termine sind derzeit noch nicht bekannt. Die Verwaltung wird versuchen einen der Termine wahrzunehmen.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Banaschak

Anlagen:

- SHGT -info- Intern Nr. 23/20
- Schreiben vom Minister Dr. Garg
- Präsentation des Sozialministeriums vom Januar 2020

